

1. Allgemeines

1.1 Für alle unsere Lieferungen und Angebote an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Besteller“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“). Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.

1.2 Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Auftrags nicht als angenommen. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.3 Für alle unsere zukünftigen Lieferungen an Weiterverkäufer gelten ergänzend zu diesen AGB „Besondere Bedingungen der ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH für Weiterverkäufer“ in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachfolgend: „besondere Bedingungen“), die im Internet unter www.assaabloyopeningsolutions.de abgerufen werden können. Auf Wunsch stellen wir die besonderen Bedingungen auch in Schriftform zur Verfügung.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote, Angaben in Prospekten, Anzeigen und anderen Veröffentlichungen sind – auch bezüglich der Preisangaben – stets unverbindlich und freibleibend, sofern wir sie nicht ausdrücklich als Festangebot bezeichnet haben.

2.2 Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag unter Einbeziehung unserer AGB in jedem Fall durch Lieferung mit dem Inhalt unserer Rechnung zustande.

2.3 Wir sind berechtigt, während der Lieferzeit ohne vorherige Ankündigung produktions- oder konstruktionsbedingte Änderungen an der Ware vorzunehmen, sofern diese nicht eine für den Besteller unzumutbare Änderung beinhalten.

2.4 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Datenblätter, Abbildungen, Pläne usw. (nachfolgend „Unterlagen“) enthalten keine verbindliche Beschreibung der Beschaffenheit der Ware. Für die vertragliche Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung sind sie nur dann maßgeblich, wenn und soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Die Unterlagen bleiben unser Eigentum; wir behalten uns die urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sämtliche sonstigen Rechte daran vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen jederzeit wieder zurückzugeben.

3. Preise und Zahlung

3.1 Es gelten die Stückpreise der jeweils zum Liefertag gültigen Preisliste. Mit der Herausgabe einer neuen Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Alle Preise gelten ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und den Kosten für die branchenübliche Verpackung. Der Besteller trägt alle Nebenkosten, insbesondere für Versendung und Transportversicherung.

3.2 Unsere Rechnungen sind, auch bei Teillieferungen, sofort mit Zugang fällig. Die Zahlung hat per Banküberweisung unter Nennung der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Kosten, die durch Verletzung dieser vertraglichen Nebenpflicht entstehen, trägt der Besteller.

Andere Zahlungsarten sind nur gestattet, soweit sie bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind. Der Versand der Rechnungen erfolgt elektronisch im PDF-Format.

3.3 Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Das Recht zum Skontoabzug entfällt automatisch, wenn wir aus unserer Geschäftsbeziehung weitere Forderungen gegen den Besteller haben, die seit mehr als 14 Tagen fällig sind.

3.4 Bei allen Aufträgen, bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monate nach Auftragserteilung erfolgt, sind wir berechtigt, Material- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den Besteller weiterzugeben.

3.5 Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

3.6 Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers dürfen wir die Lieferung aussetzen oder nach unserer Wahl die sofortige Vorauszahlung aller – auch nicht fälliger – Forderungen, einschließlich gestundeter und solcher aus Wechseln, oder entsprechende Sicherheiten beanspruchen. Kommt der Besteller dem Ver-

langen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von uns zu setzenden Frist nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und dem Besteller uns entstandene und noch entstehende Kosten sowie entgangenen Gewinn zu berechnen. Die Rechte nach der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

4. Ratenlieferung / Teillieferung / Langfristverträge

4.1 Bei Ratenlieferungsverträgen ist der Besteller verpflichtet, die von uns jeweils zu liefernde Teilmenge rechtzeitig nach Art, Umfang und Sorte spezifiziert abzurufen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung der Abnahme verlangen. Kommt der Besteller seinen Pflichten aus Satz 1 und 2 auch innerhalb der von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, die Teilmenge selbst zu bestimmen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4.2 Wir sind auch ohne besondere Vereinbarung in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.3 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren vorzunehmen. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

5. Lieferung / Gefahrtragung / Lieferfristen

5.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere Rechnung maßgeblich. Sofern nicht besonders vereinbart, steht die Versandart in unserem Ermessen.

5.2 Die Leistungsgefahr geht spätestens mit der Versendung ab Verkauf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die dem Besteller zuzurechnen sind, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald wir dem Besteller die Lieferbereitschaft mitgeteilt haben.

5.3 Lieferfristen sind besonders zu vereinbaren. In Angeboten enthaltene Lieferfristen sind unverbindlich. Ist eine Lieferfrist schriftlich vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Vertragsschlusses oder – bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung – mit dem Datum unserer Auf-

tragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor Abklärung aller technischen Fragen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung des Bestellers bei uns. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist.

5.4 Treten auf unserer Seite oder bei unseren Vorlieferanten Ereignisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten auf, z. B. höhere Gewalt wie hoheitliche Eingriffe, Aus- und / oder Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile, Maschinenschaden oder Stromausfall, verlängert sich die Lieferfrist - auch bei bereits bestehendem Lieferverzug - angemessen. Das Ereignis ist dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung von uns während der Dauer der zuvor bezeichneten Ereignisse sowie für hierdurch verursachte Schäden und Folgeschäden besteht nicht.

Dies gilt auch, sofern uns Informationen, Mitwirkungshandlungen oder abschließende Produkthanforderungen seitens unseres Bestellers, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, erst nach Absendung der Auftragsbestätigung zugehen.

Sollten uns Vorlieferanten trotz rechtzeitig von uns mit gebotener Sorgfalt abgeschlossener Zulieferverträge ohne unser Verschulden endgültig nicht oder nicht vollständig beliefern, sind wir berechtigt, insoweit vom Vertrag mit dem Besteller zurückzutreten. Eine Haftung von uns für hierdurch etwa verursachte Schäden und Folgeschäden besteht nicht.

Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Besteller die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat. Bei Abruf einer Teilmenge und bei Teillieferungen wird vermutet, dass der Besteller an der Teillieferung ein Interesse hat.

5.5 Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Besteller verpflichtet ist, zu prüfen, ob die von ihm erworbenen Waren ausfuhr genehmigungspflichtig sind und der Exportkontrolle unterliegen. Der Besteller verpflichtet sich, erforderliche Export- und Importgenehmigungen und -lizenzen auf eigene Kosten einzuholen.

5.6 Die Verweigerung einer Ausfuhr genehmigung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzforderungen.

Auch ohne unseren ausdrücklichen Hinweis sind im Zweifel sämtliche gelieferten Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig und unterliegen auf Grund nationaler, europäischer oder internationaler Bestimmungen oder Verordnungen der Exportkontrolle. Solche Produkte oder jegliche Kopien solcher Produkte dürfen nicht für militärische Zwecke oder zivile oder militärische Nukleartechnologieaktivitäten verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht für jegliche Aktivitäten verwendet werden, die zur Entwicklung oder Produktion von chemischen oder biologischen Waffen dienen.

Der Besteller erkennt deutsche, europäische und internationale Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen oder Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche, europäische oder internationale Gesetze oder Verordnungen verstößt. Er stellt uns insoweit von der Haftung frei.

5.7 Kommt der Besteller – auch hinsichtlich einer Teillieferung – in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

Im Falle des Annahmeverzugs sind wir nach Ablauf einer von uns zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teile davon zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 20% des Kaufpreises zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, wenn wir nicht einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweisen.

6. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Bestellers, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus

der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht vollständig auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

7.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung und/oder aus der Weiterverarbeitung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Besteller gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller uns schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Der ordnungsgemäße Geschäftsgang endet mit Zahlungseinstellung bzw. mit Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung bis auf Widerruf durch uns ermächtigt. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Sollte der Besteller seiner Mitteilungspflicht nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nachkommen, sind wir berechtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Der Besteller kommt seinen Verpflichtungen in der Regel nicht mehr ordnungsgemäß nach, wenn

- er mit der Bezahlung unserer Forderungen in Höhe von 50% der aktuellen Forderungen in Verzug kommt,
- er schuldhaft gegen sonstige nicht unwesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder
- gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

7.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

7.5 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns nach diesem Abschnitt zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe des übersteigenden Teils der uns zustehenden Sicherheiten verpflichtet.

7.6 Der Besteller darf den Liefergegenstand nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung von Lieferung und/oder Forderungen, hat uns der Besteller sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (wie z.B. Pfändungsprotokolle etc.) zu benachrichtigen und Dritte auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen. Der Besteller ist verpflichtet, die uns durch die Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte erforderlichen Abwehrmaßnahmen entstehenden Kosten zu erstatten.

7.7 Bei drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder negativer Auskunft, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers hindeuten, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen; der Besteller erteilt hiermit unwiderruflich und unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe. Das gleiche gilt in den unter Ziffer 7.3 Abs. 4 genannten Fällen.

8. Gewährleistung / Herstellerregress

8.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung und innerhalb der Verjährungsfristen gemäß Ziffer 13 nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

8.2 Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist nachbessern oder Ersatzware liefern (Nacherfüllung). Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Wir sind berechtigt, bei jedem erneuten Nacherfüllungsversuch von der einen zur anderen Art zu wechseln. Ziffer 2.3 gilt im Rahmen der Gewährleistung entsprechend.

8.3 Bei Übergabe der Ware nach Ziffer 8.2 muss die Ware vollständig, korrekt verpackt und beschriftet sein, einschließlich ihrer Serien- und Modellnummern. Warenrücksendungen aus dem Ausland sind zu verzollen. Darüber hinaus sind eine Kopie des Lieferscheins sowie die Auftragsbestätigungs- und Rechnungsnummer anzugeben. Nach unserer Wahl können wir die Mängelbeseitigung auch beim Besteller bzw. dessen Endkunden ausführen. Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen können wir die entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lassen wir eine uns vom Besteller schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist für die Erfüllung verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, sofern wir nicht offensichtlich unberechtigt auf einem dritten Versuch bestehen.

8.5 Die Gewährleistung für alle effeff-Teile setzt voraus, dass Schaltplute oder Schaltgeräte der Marke effeff zur Steuerung/Kontrolle Verwendung gefunden haben, sofern der Besteller nicht nachweist, dass der Mangel nicht auf die Steuerung/ Kontrolle zurückzuführen ist.

8.6 Für Teile, die nicht von uns hergestellt wurden, haften wir nur im Rahmen der von unseren Unterlieferanten uns gegenüber bestehenden Gewährleistungspflicht.

8.7 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen unsachgemäß und ohne unsere Einwilligung vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

8.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, sofern die Verbringung nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

8.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gilt ferner Ziffer 8.8 entsprechend. Die gesetzlichen zwingenden kaufrechtlichen Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

8.10 Auch zukünftig kommen wir den Forderungen nach technischen Weiterentwicklungen und Innovationen nach, deshalb müssen wir uns Konstruktionsänderungen vorbehalten. Auch Abbildungen können daher im Einzelfall von den gelieferten Produkten abweichen. Trotz größter Sorgfalt kann es zu Druckfehlern oder Irrtümern kommen. Wir übernehmen dafür keine Gewähr und gehen keinerlei

Verpflichtungen ein. Sämtliche abgedruckte Sicherheitsbestimmungen sind ohne Gewähr.

8.11 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Warenrückgabe

Wenn wir, ohne dem Besteller gegenüber verpflichtet zu sein, der Rücknahme der Ware zustimmen, steht uns ohne besonderen Nachweis eine Kostenpauschale von 20 % des hierauf entfallenden Nettorechnungsbetrags zuzüglich Umsatzsteuer zu, soweit wir dem Besteller keinen höheren Schaden nachweisen oder der Besteller uns einen geringeren Schaden nachweist. Der Besteller hat die Ware in einer gegen typische Transportgefahren geschützten Weise fracht- und spesenfrei an die in der Rechnung angegebene Adresse zurückzusenden. Warenrücksendungen aus dem Ausland sind zu verzollen.

10. Software

10.1 An Software einschließlich aller Dokumentationen, die zum Lieferumfang gehören, räumen wir dem Besteller, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares sowie auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht zur Nutzung in dem für eine vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Umfang ein. Veränderungen, Erweiterungen oder sonstige Bearbeitungen sowie die Übertragung an Dritte außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung sind unzulässig.

10.2 Wir sind insbesondere berechtigt, als Urheber der Software die Rechte aus den §§ 69a ff. UrhG geltend zu machen. Der Besteller ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die in § 69c UrhG genannten Handlungen vorzunehmen. §§ 69d und 69e UrhG bleiben hiervon unberührt.

10.3 Bei Beendigung der Zusammenarbeit ist der Besteller verpflichtet, die Nutzung der Software sofort einzustellen und alle diesbezüglichen Programme und Programmbestandteile unverzüglich zu löschen. Er ist verpflichtet, uns bei entsprechender Aufforderung die Löschung in geeigneter Form nachzuweisen.

11. Nutzung von Marken und Werbemitteln

Die Genehmigung zur Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Texte, Bilder, Zeichnungen, Illustrationen, Kennzeichnungen und anderen Werbemitteln (nachfolgend

„Inhalte“) wird ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt:

11.1 Alle Inhalte – sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – sind Gegenstand von zugunsten uns bestehender Schutzrechte. Jede Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung, Übermittlung, Sendung, Wieder- bzw. Weitergabe und öffentliche Zugänglichmachung der Inhalte ist ohne unsere schriftliche Genehmigung ausdrücklich untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte für geschäftliche Zwecke, wenn und soweit die Verwendung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrieb und/oder Verkauf unserer Produkte oder Leistungen oder anderer Produkte wie zum Beispiel IKON-Produkten steht. Inhalte, die online mit dem Hinweis „Download“ gekennzeichnet sind oder von uns im Rahmen des Vertriebs auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen vor diesem Hintergrund für eigene Vertriebs- und / oder für sonstige eigene werbliche Zwecke verwendet werden. Jede hiervon abweichende Verwendung ist untersagt.

11.2 Die Inhalte dürfen nur in einer Art und Weise verwendet werden, die unseren Unternehmensinteressen nicht zuwiderläuft. Insbesondere ist es untersagt, die Inhalte in einer unser Ansehen oder der uns zuzurechnenden Produkte beschädigenden Art und Weise zu nutzen.

11.3 Jeglicher Gebrauch der von uns übermittelten Inhalte in hiervon abweichender Form steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unserer schriftlichen Freigabe und Genehmigung der konkret beabsichtigten Verwendung. Hierzu besteht eine Verpflichtung, uns vorab die vorgesehene Verwendung unter Beifügung eines Musters mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlungen sind wir berechtigt, die Nutzungsbefugnis unverzüglich zu entziehen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

11.4 Die Nutzung der Inhalte hat unter Angabe der Quelle mit folgendem Vermerk zu erfolgen: „Quelle: ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH“. Dieser Vermerk kann ersetzt werden durch den Hinweis „Mit freundlicher Genehmigung der ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH“.

11.5 Wir behalten uns das Recht vor, die Genehmigung für die Verwendung der Inhalte jederzeit zurückzuziehen.

11.6 Der Besteller ist unbeschadet von Ziffer 11.4 verpflichtet, jede von ihm durchgeführte Werbemaßnahme als eigene Maßnahme kenntlich zu machen. Er wird hierbei alle gesetzlichen Vorschriften beachten und einhalten.

11.7 Wir haften nicht für eigene Werbeaussagen des Bestellers, die nicht im Einklang mit den von uns bereitgestellten Inhalten oder sonstigen Erklärungen von uns stehen.

11.8 Die Nutzung unserer geschützten Marken, einschließlich der Produktmarke wie z.B. IKON, unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Soweit geschützte Marken von uns in den zur Verfügung gestellten Inhalten erscheinen, ist deren Verwendung als Teil der Inhalte bei Einhaltung dieser Bestimmungen über die Nutzung der Inhalte gestattet.
- b) Geschützte Marken von uns dürfen im Übrigen nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen für den Vertrieb von und die Werbung für Produkte verwendet werden, die mit diesen Marken gekennzeichnet sind und mit unserer Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden. Das Recht zur Markennutzung umfasst insbesondere nicht die Verwendung der Marken für Internet-Kennungen/-Adressen (Domains).
- c) Jede weitergehende oder anderweitige Nutzung unserer Marken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Es ist nicht gestattet, Abwandlungen der Marken, seien diese auch noch so gering, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verwenden.
- d) Im Falle einer Änderung unserer Marken muss umgehend die Nutzung der bisherigen Marken eingestellt und eine Anpassung der Markennutzung vorgenommen werden. Ausgenommen ist der Abverkauf von Produkten, die mit den ursprünglichen Marken gekennzeichnet sind und mit unserer Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden.

11.9 Der Besteller steht dafür ein, dass die konkrete und von ihm veranlasste Verwendung der Inhalte nicht gegen Rechte Dritter verstößt und stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen vollumfänglich frei. Diese Freistellung gilt in gleicher Weise im Hinblick auf Verstöße gegen die in Ziffern 11.1 bis 11.8 enthaltenen Verpflichtungen.

12. Haftungsbeschränkungen

12.1 Wir haften auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Für sonstige Schäden haften wir ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden, sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

- b) Wir haften auf Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner deshalb vertraut und vertrauen darf.
- c) Wir haften im Rahmen von 12.2 lit. b) dieses Abschnitts nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und Ansprüche Dritter.

12.3 Ein Mitverschulden des Bestellers, insbesondere die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Organisationsfehler oder ein sonstiger Verstoß gegen Nebenpflichten, mindert die Höhe eines etwaigen Schadenersatzanspruchs.

12.4 Für jeden Einzelfall ist unsere Haftung nach Ziffer 12.2 lit b) auf den dreifachen Rechnungsbetrag aller Lieferungen und Leistungen begrenzt, die der betreffenden Bestellung bzw. dem Auftrag des Bestellers zugrunde liegen, sofern uns der Besteller keinen höheren Schaden nachweist.

12.5 Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

12.6 Der Besteller ist verpflichtet, uns etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelung unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen, so dass wir möglichst frühzeitig informiert sind und, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Besteller, Maßnahmen zur Schadensminderung treffen können.

13. Verjährung

13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahmevereinbarung ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Man-

gel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Besteller bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Unterstützungsleistungen

Bei freiwilligen und unentgeltlichen Unterstützungsleistungen gegenüber Dritten, die Vertragspartner des Bestellers sind, wird der Besteller bei der Erfüllung der Pflichten des Bestellers gegenüber dem Dritten als Erfüllungsgehilfe des Bestellers tätig. Der Besteller verpflichtet sich, den Dritten auf diesen Umstand vor Ausführung der Unterstützungsleistungen hinzuweisen. In jedem Fall wird durch die Unterstützungsleistungen unser vertraglicher Leistungsumfang gegenüber dem Besteller nicht erweitert. Der Besteller hat uns von jeglicher Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen.

15. Übermittlung von Kunden- und Zahlungsdaten

Wir sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung stammenden Daten einschließlich Angaben zum Zahlungsverhalten und Informationen zu nichtvertragsgemäßigem Verhalten (zum Beispiel trotz Fälligkeit nicht erfüllte unbestrittene Forderungen) ggf. an Bisnode Deutschland GmbH, Darmstadt, sowie mit Bisnode verbundene Unternehmen übermittelt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für sämtliche Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Albstadt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin. Wir sind auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.

17. Unwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich der gemeinsamen Absicht der Parteien entspricht, der die nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung dienen sollte.

ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
(Stand 15. Juni 2020)